

## Informationsdienst des CGB

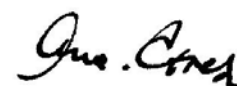
# INTERN

Ausgabe Dezember 2009

### Der Bundesvorsitzende hat das Wort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Arbeitsplatzsicherheit und Planungssicherheit für die Zukunft ist das, was die Mehrheit der Beschäftigten in den Betrieben wollen. Für die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes und ihrer Zukunft sind sie bereit, auf Lohnerhöhungen zu verzichten oder bei gleichem Einkommen etwas mehr zu arbeiten. Doch dieses vermeintlich gute Zusammenspiel zwischen Verzicht und Arbeitsplatzsicherheit ist ein zweischneidiges Schwert. Auf der einen Seite kann ein vorübergehender Lohnverzicht der Beschäftigten natürlich dazu beitragen, Arbeitsplätze im Unternehmen zu halten oder auch dauerhaft zu sichern - dies jedenfalls, wenn der dem Unternehmen verordnete Sparkurs und die damit verbundene dauerhafte Sanierung gelingt. Auf der anderen Seite haben eine Verkürzung der Arbeitszeit und ein Lohnverzicht der Beschäftigten zweifelsohne Auswirkungen auf die Kaufkraft und die Binnennachfrage, von den Mindereinnahmen der Sozialkassen ganz zu schweigen. Wenn die Beschäftigten den Gürtel enger schnallen, wirkt sich das unmittelbar auch auf die Nachfrage nach Gütern anderer Unternehmen aus. Die zu erwartenden Nachfrageverluste dieser Unternehmen steigen dann im gleichen Maße, wie der Unternehmen, die Lohnverzicht von ihren Beschäftigten zur Rettung des Unternehmens abverlangen. Aber was ist der richtige Weg? Sollen die Gewerkschaften Lohnerhöhungen fordern, so als gäbe es gar keine Krise? Den „Königsweg“ wird es nicht geben. Um die Krise nicht noch durch nationale Effekte zu verschlimmern, sollten nach meiner Auffassung die Einkommen der Arbeitnehmer trotz Krise im normalen Umfang steigen. Das heißt, die Löhne und Gehälter müssen entsprechend dem mittelfristigen Trend des Produktivitätszuwachses von etwa 1,5 Prozent plus der Zielinflationsrate der Europäischen Zentralbank von 2 Prozent erhöht werden. Die gesamtwirtschaftliche Logik lässt nur wenige andere Lösungsansätze zu, wenn Deutschland auf einen stabilen Wachstumspfad kommen soll – allein auf den Export zu setzen, reicht nicht aus.

**Matthäus Strebl**  
Bundesvorsitzender

### Ihr Matthäus Strebl

\* \* \* \*

*Am Ende des Jahres bedanken wir uns im Namen des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands bei unseren hauptamtlichen- und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen der Mitgliedsgewerkschaften und Landesverbände für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr viel Glück und Erfolg.*



# Gewerkschaftsnachrichten

## Finanzgericht in Hannover: Soli ist verfassungswidrig CGB fühlt sich bestätigt

Erstmals hat in Deutschland ein Gericht den Solidaritätszuschlag für die ostdeutschen Bundesländer als verfassungswidrig eingestuft. Das Niedersächsische Finanzgericht in Hannover setzt damit die Klage eines leitenden Angestellten aus, der Einspruch gegen seinen Steuerbescheid erhoben hatte. Das Gericht verwies das Verfahren zur grundsätzlichen Entscheidung an das Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe. Die Richterin des Niedersächsischen Finanzgerichts begründete das Urteil, dass das tragende Motiv für die Einführung des Soli die Kosten für die deutsche Einheit gewesen seien. Zitat: „Dabei handelt es sich aber um einen längerfristigen Bedarf, der nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden dürfe.“ Eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag dient jedoch nach den Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers aus dem Jahr 1954 nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands fühlt sich durch das vorläufige Urteil bestätigt. Es ist undenkbar, dass eine Ergänzungsabgabe zu einer Dauersteuer werden darf. Eine Überprüfung des Soli durch das Bundesverfassungsgericht wird damit jetzt Rechtssicherheit schaffen. Diese Entscheidung erschwert es der Politik, dass weitere Ergänzungsabgaben erhoben werden. Fällt der Soli, so hat das eine Wirkung wie eine Steuerreform.

**Matthäus Strebl, CGB Bundesvorsitzender**

\* \* \* \*

## CGB-Spitze zu Antrittsbesuch bei Bundesinnenminister de Maizière

**Bundesinnenminister de Maizière hat den Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am Montag, den 14.12.2009 zu einem Antrittsbesuch empfangen. Auf der Tagesordnung stand ein allgemeiner Gedankenaustausch zum Öffentlichen Dienstrecht und zum Tarifrecht des Bundes.**

Der CGB lobte, dass das Bundesinnenministerium schon unter Amtsvorgänger Wolfgang Schäuble die gleichberechtigte Beteiligung aller drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen zu beamtenrechtlichen Fragen eingeführt hat. Minister de Maizière sicherte zu, dass auch in Zukunft so weiterzuführen. Das Bundesbeamtengesetz habe in § 118 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die es auch nicht mehr notwendig mache, diese Anerkennung als gewerkschaftliche Spitzenorganisation vertraglich abzusichern, wie es das der alte § 94 des Bundesbeamtengesetzes vorgesehen habe.



Bild von l. n. r.: Ulrich Bösl, CGPT Bundesvorsitzender; Matthäus Strebl, CGB-Bundesvorsitzender; Thomas de Maizière, Bundesinnenminister; Gunter Smits – CGB-Generalsekretär  
Quelle: BMI/Hans-Joachim M. Rickel

Der CGB begrüßte das klare Bekenntnis des Ministers zum Berufsbeamtentum auf Lebenszeit. Jeder Bewerber um eine Beschäftigung als Beamter müsse dies grundsätzlich mit dem Willen einer lebenslangen Berufstätigkeit im Staatsdienst tun. Es gebe nur wenige Ausnahmereiche, in denen davon abgewichen werden sollte. Deshalb ist das Beamtenrecht auf das Lebenszeitprinzip abzustellen. Das gilt vor allem für die Besoldung und die Versorgung.

Auch im Hinblick auf die Fortführung der Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes mit den CGB-Mitgliedsgewerkschaften im Öffentlichen Dienst war das Gespräch erfolversprechend. Auch für die Zukunft wurde die Zeichnung der Tarifverträge für den Bund zugesichert. Das gilt auch für sogenannte Spartentarifverträge. Der Bundesinnenminister wird sich dafür einsetzen, dass auch der Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **Gunter Smits, CGB-Generalsekretär**

Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) und Dienstleistungen (GÖD) gezeichnet wird.

## Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen in Berlin nicht verfassungsgemäß - CGB begrüßt Urteil der Karlsruher Richter -

Das Bundesverfassungsgericht hat die durch das Berliner Ladenschlussgesetz vorgesehene Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen für verfassungswidrig erklärt. Die Berliner Regelung sah die Freigabe aller vier Adventssonntage für die Ladenöffnung ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen vor. Vier weitere Sonn- und Feiertage jährlich konnten „im öffentlichen Interesse“ durch Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung freigegeben werden. Diese Grenze zieht bereits die deutsche Verfassung. Sie stellt in Art. 140 des Grundgesetzes den Sonntag und die Feiertage unter einem besonderen staatlichen Schutz und legt für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis fest. Grundsätzlich hat die typische „werktägliche Geschäftigkeit“ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, Ausnahmen bedürfen eines, dem Sonntagschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein alleiniges Interesse des wirtschaftlichen Umsatzes der Verkaufsstelleninhaber oder das „Shopping-Interesse“ potenzieller Käufer genügt nicht, um Ausnahmen von dem Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen. Das stellten die Karlsruher Richter in ihrer Urteilsbegründung klar. Es müssen rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, wenn die Geschäfte mehrere Sonn- und Feiertage in Folge geöffnet bleiben sollen. Derartige Gründe konnten die Karlsruher Richter bei der Berliner Adventssonntagsregelung (§ 3 Abs. 1 Alternative 2 BerlLadÖffG) nicht erkennen. Sie hält nach Auffassung des ersten Senats nicht dem Grundprinzip stand, dass die Sonntagsruhe die Regel ist. Denn mit vier aufeinanderfolgenden Adventssonntagen wird ein Zeitblock von etwa einem Zwölftel des Jahres vollständig vom Grundsatz der Arbeitsruhe ausgenommen.

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Er sieht sich in seiner Position bestätigt, dass die Sonn- und Feiertagsgarantie erhalten bleiben muss, die dem Schutz von Ehe und Familie, der Erholung und der Erhaltung der Gesundheit zu Gute kommt. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist dem uneingeschränkten Kommerz und dem „Shopping – Interesse“ der Verbraucher eine klare Grenze gezogen worden. Das Sonntagsruhegebot beruht auf unserem christlich-abendländischen Wertegefüge als Grundlage unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland und Europa. Diese auf einer historischen und verfassungsrechtlich fest abgesicherten Tradition kann nicht einfach mit einem Ladenschlussgesetz weggeschoben werden. Eine Ladenöffnung an vier Adventssonntagen im Jahr wird es nun ab dem kommenden Jahr nicht mehr geben. Das ist ein Erfolg nicht nur für die Kirchen und die Beschäftigten im Handel, sondern für die gesamte Gesellschaft. Es ist das Zeichen, dass die Gewinnerzielungsabsicht Einiger nicht über das Allgemeinwohlinteresse Vieler obsiegt.

Das Urteil setzt nun klare Maßstäbe, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen es Ausnahmen vom Gebot der Sonntagsruhe geben darf. Der Berliner Landesgesetzgeber ist aufgefordert, dass Berliner Ladenschlussgesetz jetzt schnellstmöglich nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Das wird auch zur Folge haben, dass auch andere Sonderöffnungszeiten an Sonntagen auf den Prüfstand zu stellen sind.

\* \* \* \*

## Krafffahrergewerkschaft kritisiert Europaparlament: Selbständige Fahrer sollen nicht unter die EU-Arbeitszeitrichtlinie fallen



Franz-Xaver Winklhofer,  
KFG-Bundesvorsitzender

Der Ausschuss Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlamentes hat jüngst beschlossen, dass selbstständige Berufskraftfahrer nicht unter die EU-Arbeitszeitrichtlinie fallen sollen. Die Krafffahrergewerkschaft (KFG) kritisiert diese Entscheidung scharf. Sie hat fatale Folgen, denn sie geht zu Lasten der Sicherheit im Straßenverkehr und der angestellten Berufskraftfahrer. Eigenständige Berufskraftfahrer dürfen also ab sofort ungestraft am Straßenverkehr teilnehmen - auch wenn sie übermüdet sind. „Die vermeintliche Gleichberechtigung für Selbständige wird sich als Bumerang erweisen. Oder können die Abgeordneten im Europäischen Parlament einen kompetenten Arzt bringen, der mit ruhigem Gewissen bescheinigt, dass ein Selbständiger im Straßenverkehr nicht einschläft und somit keine Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt?“, fragt der KFG Bundesvorsitzende Franz-Xaver Winklhofer.

Die Initiative der Sozialdemokraten und der Grünen, das auch selbstständige Berufskraftfahrer der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie unterliegen müssen, war sehr wohl begründet und findet die volle Zustimmung der KFG. Die Einführung der gesetzlichen Mindestruhezeiten und die Einführung des digitalen Tachographen und deren Überwachung durch die Behörden dürfen nicht nur für die angestellten Fahrer gelten. Schließlich sollen alle Verkehrsteilnehmer von übermüdeten und dadurch unkonzentrierten Bus- und LKW Fahrern geschützt werden. Die KFG wird deshalb alles tun, damit das Europäische Parlament diese Entscheidung revidiert.

# Rechtliches

## CGZP greift Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Berlin-Brandenburg beim Bundesarbeitsgericht an

**Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Verfahren über die Tariffähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und PSA (CGZP) festgestellt, dass diese nicht tariffähig sei. Antragssteller waren die Gewerkschaft verdi und das Land Berlin. Das Landesarbeitsgericht hat dabei alle bisherigen Maßstäbe zur gerichtlichen Überprüfung der Tariffähigkeit von Gewerkschaften unberücksichtigt gelassen.**

In der dreieinhalbstündigen juristischen Fachdiskussion sind zahlreiche rechtliche, wie tatsächliche Fragen diskutiert worden. Dabei ging es um den speziellen Fall, das die CGZP als gewerkschaftliche Spitzenorganisation in eigenem Namen Tarifverträge abschließt. Dabei hat die Kammer bei der Beurteilung einen völlig neuen Weg beschritten, der sich nicht aus der bestehenden Rechtsprechung ableiten lässt.

Die Mitgliedsgewerkschaften der CGZP sind durch diese Entscheidung nicht angegriffen worden. Sie gelten auch weiterhin als sozial mächtige Gewerkschaften, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Tarifverträge abschließen können. Die Kammer ist auch nicht der Argumentation gefolgt, dass die Tarifverträge der CGZP Gefälligkeitstarifverträge seien. Die mangelnde Tariffähigkeit ist alleine daraus abgeleitet worden, dass die Mitgliedsgewerkschaften der CGZP in ihrer Tarifzuständigkeit nur einen Teil der Zeitarbeitnehmer erfassten. Das Zusammenspiel von Mitgliedsgewerkschaft und Spitzenorganisation und auch dem umfassenden Beweisangebot seitens der CGZP hat die Kammer nicht mehr rechtlich gewürdigt.

„Die CGZP wird gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim Bundesarbeitsgericht einlegen, denn aus unserer Sicht sind die Prüfungsmaßstäbe zur Gewerkschaftseigenschaft, wie sie die Arbeitsrechtssprechung entwickelt hat, vom LAG-Berlin-Brandenburg vollständig über den Haufen geworfen worden. Alleine das macht uns Mut für den Gang nach Erfurt,“ so Gunter Smits, Vorsitzender der CGZP. Die Entscheidung ist somit nicht rechtskräftig. Eine ausführliche rechtliche Bewertung dieser Entscheidung erfolgt nachdem die schriftliche Begründung des Gerichtes vorliegt.

**Pressemitteilung der CGZP vom 07.12.2009**

\* \* \* \*

## Betriebsübergang - Haftung des Betriebserwerbers

Betriebsstilllegung und Betriebsübergang schließen einander aus. Unter Betriebsstilllegung ist die Auflösung der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Betriebs- und Produktionsgemeinschaft zu verstehen. Abgeschlossen ist die Stilllegung, wenn die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer beendet sind. Kommt es nach der faktischen Einstellung des Betriebs und vor Ablauf der Kündigungsfristen zu einem Betriebsübergang, tritt der Betriebserwerber gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den noch bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Dies gilt auch bei einem Betriebsübergang in der Insolvenz.

Der Beklagte eröffnete zum 1. September 2005 in den Räumen des Streitverkündeten H eine Metzgerei mit Partyservice. Bis zum 16. Juli 2005 hatte dort der Metzger B eine Metzgerei mit Mittagstisch und Partyservice betrieben. Am 29. Juli 2005 wurde über das Vermögen des B das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Arbeitsverhältnisse der bei B beschäftigten elf Arbeitnehmer endeten aufgrund betriebsbedingter Kündigungen zum 31. Oktober 2005 bzw. zum 30. November 2005; sieben Arbeitnehmer werden - zum Teil zu geänderten Arbeitsbedingungen - vom Beklagten weiterbeschäftigt. Die gekündigten Arbeitnehmer bezogen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Arbeitslosengeld nach § 143 Abs. 3 SGB III (sog. Gleichwohlgewährung). Für die Zeit vom 29. Juli 2005 bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfristen begehrt die klagende Bundesagentur für Arbeit diese Zahlungen vom Beklagten aus übergegangenem Recht. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat einen Betriebsübergang der Metzgerei auf den Beklagten angenommen und der Klage zum großen Teil stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

**Quelle: BAG, Urteil vom 22. Oktober 2009 - 8 AZR 766/08 - PM Nr. 104/09**

### Impressum

**Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands,  
Obentrautstraße 57 \* 10963 Berlin**  
**Telefon:** 030/21 02 17-30  
**Fax:** 030/21 02 17-40  
**E-Mail:** [cgb.bund@cgb.info](mailto:cgb.bund@cgb.info)  
**Internet:** [www.cgb.info](http://www.cgb.info)  
**ViSdP:** Gunter Smits  
**Redaktion:** Gunter Smits, Anne Kiesow, Anja Kracht

Dies ist ein unentgeltlicher Informationsdienst des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands.